



Gynäkologische Praktiken bei Sportstuten – im Fokus von Tierschutz- und Arzneimittelrecht

**Tierschutzfachliche Stellungnahme des Arbeitskreises Pferde der Tierärztlichen
Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)**

Stand 01.09.2017

Einleitung

Das normale Geschlechtsverhalten von Stuten kann das Training und die Leistung im Wettkampf beeinflussen. Mögliche Unstetigkeiten werden von Reitern und Trainern häufig als unerwünscht empfunden. Da auch für Stuten sportliche Erfolge immer wichtiger werden, haben die Möglichkeiten, diesen Zustand durch tierärztliche Maßnahmen abstellen oder zumindest vermindern zu können, die Begehrlichkeiten der Pferdenutzer geweckt.

Das unerwünschte Verhalten einer Stute kann sich in Konzentrations- und Leistungsschwächen während der Rosse äußern. Neben der eigentlichen Rosse unterliegt die Stute aber auch zyklischen Hormonschwankungen, die die Rittigkeit mehr oder weniger stark einschränken können. Der gezielte Wunsch der Pferdenutzer, diese Einschränkungen zu verhindern, hat dazu geführt, dass sich mittlerweile verschiedene Praktiken zur Unterdrückung des reproduktiven endokrinen Systems etabliert haben. Diese werden auf tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen öffentlich als „lege artis“ propagiert, sind aber aus arzneimittel- und tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Einige dieser Methoden stehen im eklatanten Widerspruch zum Deutschen Tierschutzgesetz. Hierin unterscheiden sie sich von solchen, die aufgrund medizinischer Indikation (z.B. bei Automutilation) notwendig sind.

Rechtsvorschriften

Laut § 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, einem Tier - außer in Notfällen - Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes (z. B. Rosse) offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Des Weiteren ist es verboten, einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen (z. B. Maßnahmen zur Rosseunterdrückung) vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken (z. B. Rosse), Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist.



Auch ist es gemäß § 3 TierSchG explizit verboten, an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden. Verstöße gegen § 3 TierSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können. Allerdings ist die Anwendung von z.B. Altrenogest bei Stuten nicht dopingrelevant (siehe Zusammenstellung der FN).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Pferde als lebensmittelliefernde Tiere gelten, sofern nichts anderes im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses festgelegt ist. Dies ist arzneimittelrechtlich relevant, da Verstöße gegen § 56a Arzneimittelgesetz (AMG) in diesen Fällen (Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen) Straftatbestände darstellen.

Bei den meisten der nachstehend beschriebenen medikamentösen Praktiken liegen offensichtliche Verstöße gegen § 56 a AMG (Absatz 1, Nr. 3.) vor, da die zur Anwendung kommenden Arzneimittel nicht für das Anwendungsgebiet bei der behandelten Tierart zugelassen sind.

Ferner liegt ein Verstoß gegen § 56 a Absatz 2 AMG vor, da viele der beschriebenen, zur (langfristigen) Rosseunterdrückung eingesetzten Medikationen eine unzulässige Umwidmung bezüglich Tierart und Anwendungsgebiet darstellen. Der Therapienotstand (Eingriff ist medizinisch erforderlich) als grundsätzliche Voraussetzung für Umwidmungen fehlt.

Stuten, die laut Angaben ihres Equidenpasses dem Status nach als lebensmittelliefernde Tiere zu bezeichnen sind, dürften – im Falle des Therapienotstandes – Arzneimittel erhalten, deren Stoffe in der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 („Positivliste“) aufgeführt sind. Von den zur Anwendung kommenden Arzneimitteln (s.u.) ist jedoch keines in dieser Verordnung gelistet.

Für den Einsatz von Arzneimitteln aus dem Ausland (z. B. rekombinantes equines LH aus Frankreich) ist Folgendes zu beachten: Zulassungs- bzw. registrierungspflichtige Arzneimittel dürfen nach Deutschland grundsätzlich nur verbracht bzw. eingeführt werden, wenn sie zum Verkehr im Geltungsbereich des AMG zugelassen, nach § 21a AMG genehmigt oder registriert oder von der Zulassung, Genehmigung oder Registrierung freigestellt sind (§ 73 AMG Absatz 1). Für Arzneimittel, die diese Anforderungen nicht erfüllen, besteht daher grundsätzlich ein Verbringungsverbot. Besitzt ein Arzneimittel eine zentrale EU-Zulassung, ist es zum Verkehr in Deutschland zugelassen und fällt nicht unter dieses Verbringungsverbot.

Unter folgenden Voraussetzungen darf ein Tierarzt im Rahmen des Betriebes seiner tierärztlichen Hausapotheke **Tierarzneimittel** aus dem Ausland beziehen und in der tierärztlichen Hausapotheke vorrätig halten (§ 73 AMG Absatz 3a):

- Das Verbringen erfolgt für von ihm behandelte Tiere.



- In Deutschland steht kein zur Erreichung des Behandlungsziels geeignetes zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung („Therapienotstand“).
- Es handelt sich um ein Arzneimittel aus einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Staat und ist dort für Tiere zugelassen.

Nicht erlaubt ist

- die Einfuhr von Tierarzneimitteln aus Drittländern sowie
- der Bezug von **Humanarzneimitteln** zur Anwendung an Tieren sowohl aus EU-Mitgliedstaaten / EWR-Staaten als auch Drittländern.

Der Tierarzt hat die Bestellung, den Bezug über Apotheken sowie jede Verschreibung von Arzneimitteln aus EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für die Verschreibung, die Anwendung sowie die Abgabe aus dem Ausland verbrachter Tierarzneimittel durch den Tierarzt gelten die wesentlichen Vorschriften des Arzneimittelrechts (§ 73 AMG Absatz 4). Insbesondere sind im Falle apotheken- einschließlich verschreibungspflichtiger Arzneimittel die Vorgaben des § 56a AMG Absatz 2 zu beachten (Umwidmung von Arzneimitteln im Therapienotstand entsprechend der sog. Umwidmungskaskade). So dürfen z. B. bei lebensmittelliefernden Tieren nur solche Arzneimittel aus EU-Mitgliedstaaten / EWR-Staaten eingesetzt werden, die im jeweiligen Herkunftsland eine Zulassung zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren besitzen.

Wird ein Arzneimittel, wie hier beschrieben, abweichend von den Zulassungsbedingungen angewendet (z. B. Erhöhung der Dosis, wie bei Oxytocin mit 60 IU, Änderung des Verabreichungsweges), muss die Wartezeit durch den Tierarzt ggf. so verlängert werden, dass die jeweils festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Der Tierarzt trägt in diesen Fällen die haftungsrechtliche Verantwortung, dass es zu keiner Höchstmengenüberschreitung in Bezug auf die Rückstandsproblematik kommt.

Dosiserhöhungen oder eine Änderung des Verabreichungsweges stellen keine Umwidmungen dar, beides ist im Rahmen der tierärztlichen Therapiefreiheit auch ohne „Therapienotstand“ möglich. Bei jeder Abweichung von den Zulassungsbedingungen sowie bei jeder Umwidmung (Zulassung nicht für die Tierart oder für die Indikation) entfällt jedoch die Produkthaftung des pharmazeutischen Unternehmers und der Tierarzt haftet für alle unerwünschten Wirkungen und Nebenwirkungen. Das bedeutet, der Tierarzt trägt in diesen Fällen stets die alleinige Verantwortung für evtl. daraus resultierende Schäden beim Patienten, Anwender oder Verbraucher von Lebensmitteln, die von den behandelten Tieren gewonnen wurden.

Haftungsrechtlich bedeutend ist auch die Tatsache, dass die meisten der nachstehend beschriebenen Praktiken medizinisch nicht erforderlich sind, sondern in der Regel „Wunschbehandlungen“ der Tierhalter/Reiter darstellen, um eine Leistungssteigerung bzw. Leistungskonstanz zu erzielen. Diese Maßnahmen entsprechen nicht dem tierärztlichen Sorgfaltsmaßstab. Der Tierarzt haftet, wenn zunächst ein Schaden eingetreten ist, ihm ein



vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden vorzuwerfen ist (Pflichtverletzung; §§ 276 + 280 BGB) und diese Pflichtverletzung kausal für den Schaden verantwortlich ist. In solchen Fällen kann es auch zur Beweislastumkehr kommen, d.h. nicht der Halter muss dem Tierarzt einen Behandlungsfehler beweisen, sondern der Tierarzt muss beweisen, dass er im Sinne des tierärztlichen Sorgfaltsmaßstabes „lege artis“ gehandelt hat.

Dies bedeutet

- dass er einen Eingriff oder eine Behandlung kunstgerecht, nach den Regeln der veterinärmedizinischen Lehre und Praxis, durchgeführt hat,
- dass er über das Risiko ordnungsgemäß aufgeklärt hat,
- dass der Eingriff medizinisch erforderlich war,
- dass er eine Einwilligung des Patientenbesitzers hatte und
- dass er den sichersten und ungefährlichsten Behandlungsweg gewählt hat.

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum [...] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 BGB) Für den Tierarzt kann mit der (unsachgemäßen) Behandlung eines Tieres die Haftung aufgrund einer Eigentumsverletzung entstehen. Nach dem Gesetz ist ein Tier „eigentumsfähig“. Das Tier steht daher „im Eigentum“ des Tierhalters (§ 903 BGB).

Durch die Vorschrift des § 823 BGB wird daher nicht das Tier selbst, sondern das Eigentum des Menschen geschützt. Die zivilrechtliche Haftung kann sich also zum einen aus dem zwischen Tierarzt und Tierhalter geschlossenen Vertrag (in den meisten Fällen handelt es sich dabei um einen *Dienstvertrag*, ein *Werkvertrag* kommt nur in seltenen Fällen zur Anwendung) und zum anderen unmittelbar aus dem Gesetz (§ 823 BGB) ergeben (siehe auch „Praxishandbuch Tierarztrecht“ 2006, Althaus, Ries, Schnieder, Großböltin).

Maßnahmen zur Rosseunterdrückung

Die nachfolgend beschriebenen Eingriffen und Behandlungen sind auf tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen dargestellt worden.

1. Hormonelle Unterdrückung der Rosse

- *Orale Gabe von Gestagenen zur besseren Steuerbarkeit der Rosse, Verschiebung der Fohlenrosse und zur Zyklussynchronisation*

Beurteilung:

Die orale Applikation von Altrenogest wird auch zur Langzeitbehandlung mit dem Ziel der Unterdrückung von Rossesymptomen und Ovulationen eingesetzt. Während der Behandlung finden keine Ovulationen statt. Erst nach



Absetzen kommt es wieder zu Zyklusgeschehen. Das in Deutschland zugelassene Präparat Regumate® Equine 2,2 mg/ml ist nicht für die Langzeitbehandlung zugelassen, sondern lediglich an 10 aufeinanderfolgenden Tagen zur Rosseunterdrückung, Kontrolle des Rossebeginns und zur Ovulationssynchronisation.

Die Langzeitanwendung von Regumate® Equine zur dauerhaften Rosseunterdrückung sowie auch die Anwendung des für Schweine zugelassenen Präparates – aufgrund der besseren Akzeptanz – stellen Verstöße gegen § 56a AMG (Absatz 1, Satz 3 und 4) dar.

Des Weiteren ist die Applikation von Altrenogest (zumindest bei nationalen Leistungsprüfungen und Wettbewerben) bei Hengsten und Wallachen als Doping zu werten (bei Stuten ist Altrenogest gemäß ADMR der FN im Wettkampf erlaubt), so dass hier auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz erfolgt (§ 3 Nr. 1a und 1b).

- *Gabe von Oxytocin in der Dosierung von 60 IE 2 x tgl.*

Beurteilung:

In Deutschland sind derzeit acht Oxytocin-Präparate zugelassen. Als Anwendungsgebiete beim Pferd sind die Geburtsinduktion, die Anregung der Uteruskontraktion während des Partus und im Frühpuerperium, die Wehenschwäche, Milchabgabestörung sowie die durch Wehenschwäche bedingte Retentio secundinarum vorgesehen. Für eine Verlängerung der lutealen Phase ist kein Oxytocin-Präparat zugelassen.

Die vorgeschlagene Dosierung muss als sehr hoch eingeschätzt werden und kann entsprechende Nebenwirkungen (z. B. kolikartige Schmerzen und Schwitzen) verursachen.

- *Gabe von Choriongonadotropinen zur Verlängerung der lutealen Phase durch Induktion einer späten Diöstrus-Ovulation*

Beurteilung:

Mit der Verabreichung von humanem Choriongonadotropin (hCG) während des Diöstrus kann bei Stuten in der Regel eine verlängerte Lutealphase von durchschnittlich 70 Tagen induziert werden, vorausgesetzt ein sprungreifer Follikel größer als 30 mm ist auf dem Ovar vorhanden und ovuliert noch im späten Diöstrus (Hedberg et al. 2006).

In Deutschland ist z.B. Ovogest® beim Pferd nur zur Auslösung der Ovulation ab dem 2. Tag der Rosse bei Follikeln größer als 30 mm zugelassen und nicht zur Anwendung im Diöstrus, so dass hier auch wieder eine unzulässige Umwidmung entgegen § 56a AMG vorliegt.

- *Gabe von Deslorelin zur Verlängerung der lutealen Phase durch Unterdrückung der Follikelaktivität*



Beurteilung:

Das GnRH-Analogon Deslorelin ist in Deutschland ausschließlich zur Induktion der Ovulation innerhalb von 48 Stunden bei Stuten im Östrus mit einem normalen Zyklus und mit einem Ovarialfollikel größer als 30 mm Durchmesser zugelassen. Die Anwendung im Diöstrus ist nicht zulässig.

- *Einsatz von GnRH-Immunsierung zur Verlängerung der lutealen Phase*

Beurteilung:

Die immunokontrazeptive Behandlung gegen Gonadotropin-Releasing-Hormon (GnRH) erfolgt intramuskulär zweimal im Abstand von 4 Wochen. Sie veranlasst die Bildung von anti-GnRH-Antikörpern. Diese neutralisieren das Hormon, wodurch die Ankopplung an seine Rezeptoren verhindert wird. Nachfolgend kommt es zu einer Reduktion der FSH- und LH-Konzentrationen mit Rückentwicklung der Funktionsgebilde auf beiden Ovarien (Elhay et al. 2007). Die hierdurch ausgelöste Hemmung des Eisprungs mit Ausbleiben des Rosseverhaltens hat eine Wirkungsdauer von mindestens 3 Monaten („immunologische Kastration“). Derartige Arzneimittel dürfen nicht nach Deutschland verbracht oder eingeführt werden.

Das Präparat Equity® ist in Deutschland nicht zugelassen und gilt bei Wettbewerben als Doping. Daher stellt die Anwendung einen dopingrelevanten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sowie einen Ordnungswidrigkeitstatbestand im Sinne der Tierimpfstoffverordnung dar.

Das hingegen für Schweine zugelassene Präparat Improvac® wird zudem nicht selten zur Nutzung beim Pferd umgewidmet. Aufgrund der mangelnden medizinischen Indikation handelt es sich aber auch hierbei um eine unzulässige Umwidmung. Zudem löst es bei Pferden häufig erhebliche lokale Nebenwirkungen aus.

- *Intrauterine Applikation von Pflanzenölen zur Verlängerung der lutealen Phase*

Beurteilung:

Wie der Literaturübersicht in der Dissertationsschrift von S. Hauer (2011) zu entnehmen ist, hemmen diätetische Fettsäuren die Prostaglandinsynthese und drosseln in Fortpflanzungsgewebe die Synthese von PGF₂α. Basierend auf dieser Tatsache wird Stuten intrauterin im Diöstrus Pflanzenöl verabreicht, wodurch die Luteolyse verhindert wird. Die intrauterine Applikation von Kokosnuss- und Erdnussöl ist angeblich bei 92 % der so behandelten Stuten erfolgreich. Die Applikation von Mineralöl ruft hingegen keine Verlängerung der Lutealphase hervor (Wilsher & Allen 2007).

Tierschutzrechtlich stellt dies allerdings ein äußerst fragwürdiges Verfahren dar. Des Weiteren sei auch hier auf die Frage der Haftung hingewiesen, die im Falle von Komplikationen (Keimeintrag, Irritationen der Uterusschleimhaut, Endometritiden,



Pyometritiden, Perforationen, allergische / anaphylaktische Reaktionen, Fertilität etc.) allein bei der anwendenden Person (resp. Tierarzt) liegt.

2. Mechanische Unterdrückung der Rosse

- *Intrauterine Applikation von Glasmurmeln/Kunststoffbällen zur Verlängerung der lutealen Phase*

Beurteilung:

Zur Unterdrückung von unerwünschtem Rosseverhalten kommen in der Praxis intrauterin applizierte Glaskugeln zum Einsatz, die eine mechanisch induzierte Verlängerung der Lutealphase zum Ziel haben sollen, vermutlich durch die Simulation einer Gravidität. Endogen produziertes Progesteron soll die unerwünschten Rosseanzeichen abschwächen oder ganz unterdrücken. In der Studie von Nie et al. (2001) zeigten nur 40% der Versuchsstuten eine Verlängerung des Diöstrus im Ausmaß von durchschnittlich 88 Tagen durch eine intrauterin applizierte Glaskugel. Bei den Stuten mit verlängerter Lutealphase konnte zusätzlich eine erhöhte Konzentration von Plasmalogesteron (>1 ng/ml) nachgewiesen werden (Nie et al. 2001).

Im gleichen Zusammenhang werden auch wassergefüllte Kunststoffbälle verwendet, die in ihrer Wirkungsweise relativ ähnliche Ergebnisse bei den Versuchstieren erzielen. Allerdings ist die Erfolgsrate des Kunststoffballs deutlich höher als die der Glaskugel: 75% der Stuten mit einem intrauterin applizierten Kunststoffball reagieren mit einer verlängerten Lutealphase und einem erhöhten Plasmalogesteronspiegel. Die größere Erfolgsrate dieser Studie wird im niedrigeren Gewicht der Plastikbälle vermutet. Der leichte und kleinere Ball ähnele dem equinen Konzeptus stärker, als eine schwere größere Glaskugel und könne ihn somit besser imitieren (Rivera Del Alamo et al. 2008).

Bei allen Studien wiesen die nach der Entfernung der Fremdkörper entnommenen Bioprote keine signifikanten Veränderungen zu den Vergleichsproben auf. Entgegen allen Befürchtungen wurden die Versuchsstuten in ihrer Fertilität nicht negativ beeinträchtigt (Daels & Hughes 1995; Nie et al. 2001; Rivera Del Alamo et al. 2008).

Tierschutzfachlich sind diese Manipulationen abzulehnen, haftungsrechtlich sind sie aufgrund möglicher Nebenwirkungen (z. B. Verletzungen durch Glassplitter, Fremdkörper-Reiz, Kontamination) äußerst bedenklich.

- *Terminierung der Trächtigkeit durch Abdrücken der Fruchtanlage zur Verlängerung der lutealen Phase*

Beurteilung:

Durch Abdrücken der Fruchtanlage am Tag 16 – 22 soll eine Verlängerung der Lebensdauer des Gelbkörpers um 60 bis 90 Tage erzielt werden. Diese Methode



zur Rosseunterdrückung ist aus Gründen des Tierschutzes strikt abzulehnen; es ist nicht akzeptabel, dass solche Praktiken auf gynäkologischen Fortbildungsveranstaltungen propagiert werden.

3. Ovulationsinduktion

Mögliche Gründe für eine kontrollierte Ovulation bei Stuten sind:

- gewünschte Besamung in der Übergangsphase Winter/Frühjahr bei schwacher Rossesymptomatik
- nur einmalige Besamung bei überlasteten Hengsten
- limitierte Anzahl an Pailletten/Dosen
- geringe bakterielle Kontamination der Gebärmutter

- *Gabe von Ovogest® und Ovuplant®*

Beurteilung:

Beide Medikamente sind für diese Indikation bei Stuten zugelassen (siehe oben).

- *Gabe von Rekombinantem equinem LH*

Beurteilung:

LH-Analoga haben die gleiche biologische Aktivität wie das natürliche equine LH; die Ovulation erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Applikation. Dieses Präparat ist allerdings nur in Frankreich erhältlich. Da für diese Tierart und Indikation Präparate in Deutschland zugelassen sind (s.o.), liegt kein Therapienotstand vor. Des Weiteren ist der Wirkstoff nicht in der sog. „Positivliste“ aufgeführt, so dass ein Verbringungsverbot für rekombinantes equines LH besteht (siehe auch obige Ausführungen zu Tierarzneimittel aus dem Ausland).

4. Superovulation (ET)

Durch den Embryotransfer (ET) wird der gleichzeitige Einsatz einer Stute in Zucht und Sport problemlos ermöglicht. Auch bei alten Stuten oder solchen, bei denen krankheitsbedingt das Austragen eines Fohlens ein großes Risiko darstellt oder sich gar verbietet, ist dies eine gute Möglichkeit, dennoch leibliche Nachkommen zu erzeugen. Über Superovulationen und mehrfache Nutzung einer Spenderstute kann die Nachkommenzahl einer Stute mittels ET allein schon während einer Fortpflanzungsperiode erheblich vergrößert werden. Ebenso können von erst



zweijährigen Stuten bereits Fohlen geboren werden (Aurich 2005, Klewitz et al. 2010).

- *Inhibin-Immuntherapie*

Beurteilung:

Inhibin reguliert die Follikelselektion sowie die Anzahl der Ovulationen, indem es die FSH-Sekretion in der Hypophyse hemmt. Initial kommt es zu einem Wachstum der Follikel durch FSH. Nach der Selektion des dominanten Follikels bilden sich untergeordnete Follikel zurück. Es beginnt die Produktion von Inhibin und Östrogenen durch die Granulosa-Zellen des dominanten Follikels, der stärker auf FSH und LH anspricht. Während der Rosse steigt die Konzentration von Inhibin stetig an und erreicht am Tag der Ovulation einen Höchstwert.

Durch aktive Immunisierung (mit der Schweine- oder Rinder- α -Untereinheit des Inhibins) oder passive (Anti-Inhibin-Plasma) Immunisierung gegen Inhibin wird durch die Blockade der Inhibin-Bioaktivität eine größere FSH-Konzentration und damit eine stärkere Follikelentwicklung erzielt, in dessen Folge es zu vermehrten Ovulationen („Superovulationen“) und somit zu einer Erhöhung der möglichen Embryonenanzahl kommt.

In Deutschland sind jedoch weder die Anti-Inhibin-Behandlung noch das Hyperimmune-Anti-Inhibin-Plasma zugelassen, so dass bei einer Anwendung wiederum Verstöße gegen das AMG vorliegen.

- *Einsatz von equinem Follikel-stimulierendem Hormon (eFSH)*

Beurteilung:

Das aus equinem Hypophysenextrakt gewonnene Präparat wird zur Auslösung von Superovulationen bei Stuten eingesetzt. Es wird den Stuten – nach Rosseeinleitung mittels $\text{PGF}_{2\alpha}$ – zweimal täglich injiziert, bis die Follikel einen Durchmesser von 35 mm erreicht haben.

Das Präparat eFSH® ist in gereinigter und standardisierter (10:1 Ratio von FSH:LH) Form in den USA kommerziell erhältlich, aber in Deutschland nicht zugelassen. Auch hier besteht daher ein Einfuhrverbot.

5. Chemische Kürettage (Uterus)

Das Verfahren beruht auf der Ablösung der veränderten Uterusschleimhaut in diesem Fall durch irritierende, chemische Substanzen (Kerosin, Dimethylsulfoxid (DMSO), Kollagenase, Lotagen®).

- *Bsp.: Kürettage mit Kerosin*



Beurteilung:

Roberts (1992) berichtet von guten Ergebnissen einer von ihm durchgeführten Kürettage mittels Kerosin bei Stuten mit Endometriosen. Zahlreiche Studien widerlegen diese Therapieerfolge jedoch, in denen durch den intrauterinen Einsatz von Kerosin weder eine Reduzierung der fibrotischen Prozesse noch eine verbesserte Fertilität zu erzielen war (Bracher 1992, Schoon et al. 1997). Kerosin ist stark reizend. Des Weiteren wird kommerziell erhältlich Kerosin verwendet, welches in keiner Weise – allein schon aufgrund des Reinigungsgrades – zur Anwendung auf Schleimhäuten geeignet ist.

Die anderen oben genannten Substanzen verfolgen dasselbe Ziel. Diese Behandlungsmethoden sind in hohem Maße tierschutzrelevant.

6. Vulvoplastiken

Operationen auf Grund von ungenügendem Schluss der Schamlippen dürfen nur aus **medizinischer Indikation** (Verhinderung bzw. Korrektur einer Pneumovagina und daraus resultierender akuter Endometritis, Irritation, Schmerz, echte Vulvadefekte oder -insuffizienzen) und tierschutzkonform unter Schmerzausschaltung erfolgen.

Die Operation nach Caslick (1937) besteht beispielsweise aus einem Verschluss der Umschlagstelle Haut/Schleimhaut im Bereich der dorsalen Kommissur der Schamlippen durch chirurgische Exstirpation einer dünnen Schicht Mukosa aus der mukokutanen Verbindung. Die Schamspalte sollte dabei mindestens 3 cm erhalten bleiben, um das Urinieren der Stute zu gewährleisten.

Häufig werden solche Manipulationen allerdings auch aufgrund von Rittigkeitsproblemen durchgeführt, was in deutlichem Konflikt mit dem Tierschutzgesetz steht (§ 3 TierSchG, Nr. 1a und b und Nr. 5). Vor allem bei Stuten mit hohem Vollblutanteil kommt es häufig zu einem mangelhaften Verschluss der Schamlippen aufgrund einer ungenügenden perinealen Konformation. Durch den negativen Druck im Beckenraum während der Vorwärtsbewegung kommt es bei diesen Stuten zum Ansaugen von Luft in die Scheide (Pneumovagina). Die hierdurch hervorgerufene Reizung im Bereich von Labien, Vestibulum und Vagina hat eine Überempfindlichkeit in den dermalen Bezirken der Hinterhand zur Folge, die sich häufig in Rittigkeitsproblemen und Leistungsverweigerung äußert. Die Caslick-Operation stellt in den Rennställen eine traditionelle Praxis zur Verbesserung der Trainierbarkeit und Leistungsbereitschaft insbesondere bei Vollblutstuten dar (Aurich 2008 „Reproduktionsmedizin beim Pferd – Gynäkologie – Andrologie – Geburtshilfe“).

Diese Praxis – entsprechende Eingriffe ohne Vorliegen von schmerzhaften oder krankhaften Zuständen (medizinische Indikation), sondern nur zur



„Trainingserleichterung“ durchzuführen – steht im Widerspruch insbesondere zu Nr. 1a und Nr. 5 des § 3 TierSchG.

7. Vorübergehende Trächtigkeit

Tierschutzrechtlich, aber auch ethisch abzulehnen sind Praktiken, wonach Stuten zu Beginn einer Turniersaison besamt und damit tragend gemacht werden, um den normalen Zyklus zu unterbrechen. Allein durch den damit erforderlichen Abbruch der Trächtigkeit nach der Saison wird ein erheblicher Eingriff in die Gesundheit der Stute vorgenommen, der sich durch nichts rechtfertigen lässt und ggf. weitere gesundheitliche, aber auch züchterische Nachteile für die Stuten nach sich ziehen kann.

Tierschutzfachliche Bewertung

Grundsätzlich hat die physische und psychische Gesundheit der Stute oberste Priorität. Ist ein Pferd krank, muss ihm die erforderliche tierärztliche Behandlung zukommen. Der normale hormonelle Zyklus der Stute ist keine Erkrankung. Die mit dem Rosseyklus eventuell verbundenen vorübergehenden Verhaltensänderungen gehören zum Naturell der Stute und sind beim Umgang und bei der Nutzung zu respektieren.

Viele gynäkologische Praktiken, die an Stuten aus Gründen der leichteren Trainierbarkeit und des ungestörten sportlichen Einsatzes durchgeführt werden, sind arzneimittelrechtlich zumindest fragwürdig, wenn sie nicht gar den geltenden Vorschriften entgegenstehen.

Aus der Sicht des Tierschutzes hingegen sind sie abzulehnen. Mit dem § 3 spricht sich das Tierschutzgesetz klar gegen Überforderungen von Tieren aus. Die Leistung bei sportlichen Wettkämpfen ist hier mit Sicherheit nicht unter den Ausnahmetatbestand des Notfalles zu beziehen. Wirtschaftliche oder sportliche Interessen sind kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes mit dem sich die Eingriffe in die körperliche und hormonelle Unversehrtheit der Stute rechtfertigen lassen.

Für den Arbeitskreis Pferde der TVT:

Dr. Kathrin Dietze
Bianca Hanke
Dr. Willa Bohnet
Dr. Andreas Franzky

(Literatur bei den Verfassern)